



Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis
zur Änderung der
Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung
von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 14.12.2007

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 14.12.2007 wird entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt und geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung beim Erlass der Rechtsverordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechtsverordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Landratsamt Hohenlohekreis
Künzelsau, 06. Dezember 2017

Dr. Matthias Neth, Landrat

Anlage zur
Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 14.12.2007, in der Fassung vom 06.12.2017, gültig ab 01.01.2018

	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im		
8.	Schlachtbetrieb		
8.1		Gebühr je Tier	0,50 €
9.	Kaninchen und Haarwild		
9.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen	Gebühr je Tier	0,39 €